

73/63

# Vertrag.

Zwischen dem Herrn Cugelbairer Vogt zu  
 Horbach einerseits in dem Herrn Hans  
 Paul zu Hardeck, sowie dem Hausbesitzer  
 Ulrich Saffel, Herrn Hans Schner  
 zu Saffelshausen und dessen Sohn zu  
 Hardeck andererseits ist die folgende  
 Handlung abgepflogen.

## §1.

Der Vogt übernimmt das gütliche Uebere  
 ein Cugel in der Pfarze Hardeck nach der  
 diesem Handlung beigefügten Proposition.  
 Die Ueberablieferung wird in der Weise abge  
 geschlossen, daß in die neuen Cugel alle Ue  
 berschüsse gestellt werden können, welche in  
 materiallicher Hinsicht zur Befriedigung  
 sind.

## §2.

Ablieferung und Abhaltung des Cugel  
 wird bis zum Pfingstfest 1777 befristet  
 sein. Wenn nach dem Ablauf der Frist  
 keine neue bei gegenseitiger Ueberein  
 stimmung der Handlungsparteien stattfinden

## §3.

Zur Abnahme des Cugel wird ein Auf  
 wandschein aus der gerichtlichen Charta  
 beifolgend, dessen Inhalt der Herr Vogt  
 diesem Handlungsparteien

S. 4.

Das Fund des Kurbirnen des Ogel beträgt  
aufsummt Galun 1800 <sup>Fl.</sup>

Dieses Fund ist unter folgenden Bedingungen  
speziell:

1. Das Fund geht das alte Ogel nach  
Vorbach und das neue fünfmal nach  
Mehringem wird von dem Gemme  
besucht.

2. Das Fund geht beim Abzug des alten  
und beim Abfall des neuen  
Ogel für den Rest und dessen G.  
Jahre besucht die Gemme.

3. Beim Wiedereinsetzen des neuen Ogel  
geht die Gemme für einen Teil  
auf.

S. 5.

Das Fund abnimmt das Material des  
alten Ogel für die  
Wiederherstellung von vierzig Galun, und  
das alte Material für die  
neue Ogel im Ogel kommen.

S. 6.

Das Fund hat kein Material  
zu machen.

S. 7.

Das Fund abnimmt die Gemme  
für die Ogel und für die  
unvollständigen, alle im Fund

juenen Tislerieinstandenen Sassen  
Mängel an den Ceyl in mancherley  
zukunftigen, ferner unvollständig, sich  
fürmüthlich zu stellen, die bey Willkür  
aussetzt, ohne Rücksicht zu sein, auf  
das was die öffentliche Ordnung der Ceyl  
Landmannen Sassen kassieren abzuhalten.  
Auf die folgenden Sassen unvollständig  
sich zu setz, die Ceyl zu ruinieren und  
in Hand zu setzen gegen einen  
zufälligen Mangel bey den Sassen.

58.

Die folgende Summe von 800 Gulden  
sind auf folgende Weise an Herrn Vogt  
ausgetheilt:

1. Herrn Albrecht von dem Ceyl 200 Gulden
2. Herrn Albrecht von dem Ceyl  
bey den Albrecht von dem Ceyl 200 Gulden
3. Herr Albrecht von dem Ceyl, seine Summe  
der öffentlichen an zu setzen, die  
Roth zu setzen in die.

59.

Die folgende Summe von 800 Gulden  
sind auf folgende Weise an Herrn Vogt  
ausgetheilt, die Zeit Vogt bey dem  
sind und ist in zwei gleiche Theile  
getheilt und getheilt.

Wardow, am 4. März 1776.

Handlung.

Es sei hierdurch kund, daß die Obilken  
Ordnung vom Vogt bei der Obilken  
des neuen Regel nicht zurückzuführen  
sollte, bis auf das Jahr der Obilken  
sollten.

Mardorf, den 4. März 1876

(gez.) J. Vogt, Obilken  
Paul, Harn  
Werner, Harn  
Kiel, Linsengarten  
Schick, Linsengarten

Die Obilken sind mit dem Original  
mit dem Original beglaubigt

Mardorf, den 6. März 1876

Obilken Linsengarten

für die Obilken Linsengarten

Original Linsengarten mit Regel und Obilken  
Mardorf, den 6. März 1876.

Wegen Obilken Linsengarten  
in der Obilken Linsengarten Mardorf, den 6. März 1876.

Obilken Linsengarten  
Linsengarten Linsengarten

Obilken Linsengarten  
Linsengarten Linsengarten

Ed. Vogt, Obilken

Obilken Linsengarten  
Linsengarten Linsengarten



Obilken Linsengarten